

Jugendliche und Sexualität

VERBOTEN ODER ERLAUBT?

Überblick über gesetzliche Grundlagen für Jugendliche, Eltern und Fachkräfte







Menschliche Sexualität ist vielfältig. Sie ist Teil unterschiedlichster Lebensbereiche und zwischenmenschlicher Gefühle und Verhaltensweisen. Unter den Begriffen "Sex" und "sexuelle Handlungen" werden im weiteren Text alle sexuell motivierten oder auf sexuelle Befriedigung gerichteten Handlungen, vor oder mit einer oder mehreren Personen, verstanden.

* Recht auf Sexualität

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist ein menschliches Grundrecht und im Grundgesetz Artikel 2 verankert. Somit auch die Gestaltung der eigenen Sexualität. Grenzen gibt es dort, wo schützenswerte Belange anderer betroffen sind und strafrechtliche Vorschriften gelten, z.B. Schutz vor Missbrauch.

Sexualität kann sehr vielfältig sein und sich in ihren Ausdrucksformen stark unterscheiden. Sie ist ein zentrales Element des menschlichen Lebens und völlig normal, sofern alle Beteiligten daran Spaß haben und der Grundsatz der Freiwilligkeit und Einvernehmlichkeit gilt. Ein grundsätzliches "richtig" oder "falsch" bei bestimmten Vorlieben gibt es nicht. Dennoch gibt es auch Grenzen. Diese Broschüre gibt einen Kurzüberblick über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen.

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe

Nach § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch das Recht auf Förderung seiner/ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Person.

Entwicklung schließt auch Sexualität mit ein. Das heißt, es gibt ein Recht auf Aufklärung, Information und Erleben von eigener Sexualität. Im besten Fall sollen sich Kinder gemeinsam mit ihren Eltern entsprechend ihrer Entwicklungsstufe mit Themen der Sexualaufklärung im geschützten Rahmen auseinandersetzen können. Anregungen und Tipps finden sich u.a. bei verschiedenen Beratungsstellen in dieser Broschüre.

Sexueller Missbrauch von Kindern

§§ 176, 176a StGB

Alle sexuellen Handlungen an, vor und mit einem Kind unter 14 Jahren gelten als Missbrauch, sind verboten und werden je nach Schwere des Falles mit nicht unerheblicher Freiheitsstrafe bestraft. Dies gilt auch für Personen, die ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen vornimmt (aufreizendes, geschlechtsbetontes Posieren) und zwar unabhängig von einer Einwilligung des Kindes oder der Eltern. Bereits der Versuch des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist strafbar.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 182 StGB

Sex mit Jugendlichen unter 18 Jahren ist für Jugendliche und Erwachsene verboten, wenn dabei eine Zwangslage ausgenutzt wird.

Grundsätzlich ist einvernehmlicher (d.h. freiwilliger) Sex unter Minderjährigen ab 14 Jahren straffrei.

Für Volljährige ist Sex mit Jugendlichen unter 18 Jahren nicht erlaubt, wenn Entgelt geleistet wird (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren).

Ebenfalls strafbar ist Sex mit Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn Personen über 21 Jahre dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzen (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren).

Auch bereits der Versuch des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen ist strafbar.

* Oft nachgefragt.... und altersunabhängig

Sexuelle Belästigung

§ 184 i StGB

Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, macht sich der

🜟 Der Schutz von Kindern und Jugendlichen

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 Abs. 1 StGB

Sex mit Schutzbefohlenen (Personen unter 16 Jahren, die jemandem zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind; leibliche oder angenommene Kinder unter 18 Jahren; Kinder einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft) und Sex unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses ist verboten und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

§ 174 Abs. 2 und 3 StGB

Wer vor obigem Personenkreis sexuelle Handlungen an sich selbst vornimmt, bzw. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, macht sich strafbar.

Bereits der Versuch des sexuellen Missbrauches von Schutzbefohlenen ist strafbar.

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180 Abs. 1 StGB

Wer sexuelle Handlungen vor oder an einem Mädchen oder Jungen unter 16 Jahren vermittelt oder dafür Gelegenheiten schafft und damit direkt unterstützt, macht sich strafbar.

Personensorgeberechtigte, z.B. Eltern/Vormund sind davon ausgenommen, außer sie verletzen ihre Erziehungspflicht gröblich, d.h. sie fügen dem Kind durch unvertretbares Verhalten Schaden zu (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren).





sexuellen Belästigung schuldig und muss mit bis zu 2 Jahren Haft (bei schweren Fällen mit mehr) oder Geldstrafe rechnen. In der Regel wird die Tat (z.B. Grapscherfälle) nur auf Strafantrag verfolgt.

§ 180 Abs. 2 und 3 StGB

Wer eine Person unter 18 Jahren dazu bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder wer solche Handlungen vermittelt oder unterstützt, wird bestraft (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren).

Auch wer eine Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen, macht sich strafbar (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren). In beiden Fällen ist schon der Versuch strafbar.

Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht

§ 171 StGB

Wer seine Fürsorge oder Erziehungspflicht, (z.B. Eltern, Lehrkraft und pädagogisches Personal) gegenüber einem Mädchen oder Jungen unter 16 Jahren gröblich verletzt und sie oder ihn dadurch in die Gefahr bringt, bei der körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblichen Schaden zu nehmen, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Dabei geht es immer um die Abwägung zwischen notwendiger Aufsicht und Unterstützung von Selbständigkeit.

Der Tatbestand kann sowohl durch Zutun als auch durch

Unterlassen erfüllt sein.



§ 184 i StGB

Übergriffe aus einer Gruppe sind strafbar und werden mit bis zu 2 Jahren Haft oder mit Geldstrafe geahndet.



Sexuelle Übergriffe, Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

§ 177 StGB

"Nein heißt Nein" – dieser Grundsatz ist die zentrale Aussage dieses Paragrafen. Wer gegen den "erkennbaren Willen" an einer anderen Person sexuelle

Handlungen vornimmt beziehungsweise von dieser vornehmen lässt, macht sich strafbar. Gleiches gilt, bestimmt man eine Person dazu, sexuelle Handlungen von einer dritten Person zu erdulden oder an dieser vorzunehmen. Ein entgegenstehender Wille ist bereits erkennbar, wenn das Opfer dies verbal oder z.B. durch Weinen oder Abwehren des Übergriffs zum Ausdruck bringt. Strafbar sind auch Fälle, in denen das Opfer seinen Willen nicht erklären kann, etwa im Schlaf, oder durch Verabreichung von K.O.-Tropfen oder wenn die Äußerung des Willens durch körperliche oder psychischen Einflüsse eingeschränkt ist. Die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers oder Drohungen und Gewalteinwirkungen erhöhen die zu erwartende Freiheitsstrafe. In besonders schweren Fällen (u.a. Vergewaltigung) ist mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren zu rechnen, die sich unter bestimmten Umständen noch massiv erhöhen kann.

Exhibitionistische Handlungen

§ 183 StGB

Exhibitionismus (d.h. Entblößung/Zeigen der eigenen Geschlechtsteile) als Belästigung Unbeteiligter ist bei Männern strafbar.

Förderung der Prostitution

§ 180a StGB

Wer einer Person unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution eine Unterkunft gewährt oder Personen zur Prostitution anhält oder ausbeutet wird bestraft (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren).

Auch nachgefragt... und altersunabhängig

Beischlaf zwischen Verwandten

§ 173 StGB

Sex mit eigenen Kindern/Enkeln etc. oder mit eigenen Eltern/ Großeltern usw. und unter Geschwistern (auch wenn er einvernehmlich wäre) ist strafbar. Straffrei bleiben Beteiligte unter 18 Jahren.

Verbreitung, Erwerb, Besitz pornographischer Schriften

§ 184 ff StGB

Das Anbieten, Zeigen, Verkaufen und sonstiges Zugänglichmachen von pornographischen Bildern (auch sog. "Dick-Pics"), Darstellungen oder Filmen an Personen unter 18 Jahren ist strafbar (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe). Ebenso der Besitz und der Erwerb. Ob "einfache" oder "harte" Pornographie (höherer Strafrahmen) vorliegt wird im Einzelfall entschieden.

Bereits der Versuch kinder- und jugendpornographische Schriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist strafbar.

Personen, die gesetzlich erlaubte Beziehungen führen, können jedoch straffrei jugendpornographische Medien des jeweils anderen Beziehungspartners besitzen, wenn diese einvernehmlich entstanden sind (siehe "Sexting").

§ 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB

Kindern unter 14 Jahren gegenüber ist jegliches Zeigen oder Erzählen pornographischer Inhalte verboten und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.





Sexting ist das freiwillige Übersenden von Nacktaufnahmen unter Freundinnen und Freunden. Häufig werden die Aufnahmen zuerst in einem Chat zwischen zwei Personen geteilt. Allerdings besteht danach die Gefahr, dass die Aufnahmen vom Chatpartner aus Spaß oder Rache auch an Dritte verbreitet werden. Die Bilder können so in falsche Hände geraten. Auch kommt es vor, dass andere Personen im Chat versuchen, ein Vertrauensverhältnis zu Minderjährigen aufzubauen, um an Nacktbilder der Minderjährigen zu gelangen. Später können die Fotos zu Erpressungsversuchen oder anderen Zwecken verwendet werden.

TIPP

Eltern sollten gemeinsam mit ihren Kindern regelmäßig die Sicherheitseinstellungen des Social-Media-Profils überprüfen. Sie können ihre Kinder auf die Gefahren von Sexting hinweisen und diese sensibilisieren, ob und welche Bilder ins Netz gestellt werden.

Quelle: Broschüre "Recht am eignen Bild" der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)



🜟 Nürnberger Beratungsstellen

pro familia Nürnberg
 Tafelfeldstraße 13 I Tel. 09 11/55 55 25
 www.profamilia.de/nuernberg
 (Mitwirkung bei der Erstellung der Broschüre)



- Wildwasser Nürnberg e. V.
 Rückertstraße 1 I Tel. 09 11/33 13 30
 www.wildwasser-nuernberg.de
- Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Nürnberg e. V.
 Rothenburger Straße 11 I Tel. 09 11/92 91 90 00 www.kinderschutzbund-nuernberg.de
- * frauenBeratung nürnberg für gewaltbetroffene Frauen & Mädchen Fürther Straße 67 I Tel. 09 11/28 44 00 www.frauenBeratung-nuernberg.de
- Jungenbüro Nürnberg
 Eine Einrichtung des Schlupfwinkel e.V.
 Allersberger Straße 129 I Tel. 09 11/52 81 47 51 www.jungenbuero-nuernberg.de
- * Kassandra e.V Fachberatungsstelle für Prostituierte Endterstraße 6 I Tel. 09 11/3765277 https://www.kassandra-nbg.de/
- * Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsopfer beim Polizeipräsidium Mittelfranken Richard-Wagner-Platz 1 I Tel. 09 11/21 12 13 44 www.polizei.bayern.de/mittelfranken
- Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
 Caritasverband Nürnberg e.V.
 Tucherstraße 15 I Tel. 09 11/2 35 42 41
 www.eb.caritas-nuernberg.de
- Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
 Caritasverband Eichstätt e.V.
 Giesbertsstraße 67 b I Tel. 09 11/8 00 11 09 www.erziehungsberatung-nuernberg-sued.de
- * Erziehungs-, Paar- und Lebensberatung Stadtmission Nürnberg e.V. Pilotystraße 15 I Tel. 09 11/35 24 00 www.eb-stadtmission-nuernberg.de

 Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Sexualberatung Krellerstraße 3 / Tel. 0911/37 654 -121 www.stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg

 Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Erziehungs- und Familienberatungsstellen

www.erziehungsberatung.nuernberg.de Rat- und Hilfe-Telefon 09 11/2 31 55 87 (Mo-Fr 12.00 – 14.00 Uhr) Fürreuthweg 95 I Tel. 09 11/64 40 94 Johannisstraße 58 I Tel. 09 11/2 31-38 86 Schoppershofstraße 25 I Tel. 09 11/2 31-29 85 Philipp-Koerber-Weg 2 I Tel. 09 11/2 31-2 30 50

Hotline rund um die Uhr: Tel. 09 11/2 31-33 33 Kinder- und Jugendnotdienst

Beratung in Krisensituationen für Kinder, Jugendliche und Eltern www.kjnd.nuernberg.de

Allgemeiner Sozialdienst (ASD)

Beratung in erzieherischen Fragen I Tel. 09 11/2 31-26 86 www.asd.nuernberg.de

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern www.jas.nuernberg.de

 Gleichstellungsstelle der Stadt Nürnberg Frauenbeauftragte - Ansprechpartner für Männer – Koordinierungsstelle LSBTI Fünferplatz 1 I Tel. 09 11/2 31-4185 www.gleichstellungsstelle.nuernberg.de

***** Online-Beratung

www.bke-jugendberatung.de
www.profamilia.de/fuer-jugendliche/rechteund-sexualitaet.html
www.frauenberatung-nuernberg.de
www.jungenbuero-nuernberg.de
www.dunkelziffer.de
www.hilfeportal-missbrauch.de
www.nummergegenkummer.de

🜟 Zuständigkeiten bei Verstößen

- Allgemeiner Sozialdienst (ASD)
 Meldestelle bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung
 Tel. 09 11/2 31-26 86
 www.asd.nuernberg.de
- jugendschutz.net
 Kompetenzzentrum für den Jugendschutz im Internet
 Mail an: hotline@jugendschutz.net oder
 www.jugendschutz.net (Verstoß melden)
- Kriminalpolizei Nürnberg
 bei Anzeigenerstattung und Ermittlung
 K 13 Sexualdelikte
 Tel. 09 11/21 12 50 70 und 21 12 50 71
 www.polizei.bayern.de/mittelfranken

***** Informationen

Bei obigen Internetadressen und den nachfolgenden:

* zusätzlich vor allem für Jugendliche

www.loveline.de
www.save-me-online.de
www.sextra.de
www.sexualaufklaerung.de
www.trau-dich.de
www.sexundso.de
www.liebesleben.de
www.was-geht-zu-weit.de
www.hilfeportal-missbrauch.de
www.aura-nuernberg.de



 zusätzlich vor allem für Eltern, Lehrkräfte und Fachkräfte

www.profamilia.de
www.bzga.de
www.aj-bayern.de
www.zpg-bayern.de
www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
www.fonds-missbrauch.de
www.jugendamt.nuernberg.de
www.beauftragter-missbrauch.de

Altersabhängige Sexualkontakte

Jahre	unter 14	14 - 17	volljährig	ab 21
unter 14				
14 - 17		<u>:</u>	<u>:</u>	<u>:</u>
volljährig		<u>:</u>	0	0
ab 21		•	O	0
	unter 14 14 - 17 volljährig	unter 14 14 - 17 volljährig	unter 14 14 - 17 volljährig	unter 14



verboter



erlaubt, jedoch mit Einschränkungen



erlaubt

Tabelle ist nur anwendbar, wenn

- * kein Entgelt geleistet wird
- * kein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt
- die Vorschriften des § 177 StGB nicht zutreffen und der Grundsatz "Nein heißt Nein" (= einvernehmlicher Sex) beachtet wird

Kontakt:

Sabine Noack
Stadt Nürnberg – Jugendamt
Ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz
Am Plärrer 10, 90429 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-85 85
www.jugendschutz.nuernberg.de
jugendschutz@stadt.nuernberg.de

Herausgegeben von der Stadt Nürnberg

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg www.jugendamt.nuernberg.de © 10/2020

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr!

Design und Illustrationen: Maja Fischer, www.majagrafik.de Druck: Gutenberg Druck & Medien GmbH, Schleifweg 1b, 91080 Uttenreuth/Erlangen

5. überarbeitete Auflage: 5.000, Oktober 2020



